



Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern; teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern)

Verfügung 63/2026 (Amtsblatt 14/2026 vom 29.07.2026) ohne Begründung

Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern; teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern

Durch die Verfügung 64/2026 (Amtsblatt 14/2026 vom 29.07.2026) wird am 10.05.2027 eine Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ wirksam. Die Änderung betrifft die Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern.

Alle bestehenden Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern werden mit Wirkung zum 10.05.2027 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern die in der Verfügung 64/2026 festgelegten geänderten Nutzungsbedingungen gelten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 30.07.2026, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

120-1 3821-1